

Beilagen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **23 (1925)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilagen.

I.

Falkeisens Bibelprivileg.

Wir Carl Ludwig von Gottes gnaden, pfaltzgraf bey Rhein, des heyl. römischen reichs ertz-schatzmeister und churfürst, auch in den landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen rechtens, fürseher und vicarius, hertzog in Bayern etc. bekennen öffentlich mit diesem brieff, und thun kundt allermänniglichen, insonderheit aber allen buchtruckern, buchhändlern und buchführern, wo und welcher orten die gesessen sind, daß uns des h. röm. reichs lieber getreuer *Theodorus Falckeyesen*, burger und buchhändler in Basel unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen er die biblia oder h. schrift cum notis Pauli Tossani, so anno 1617 allhier zu Heidelberg, bey Jakob Lancelot mit churfürstl. Pfaltz freyheit und begnadigung, jedoch ohne exprimirte summa privilegii gedruckt worden, nochmals in offenen truck auszugeben vorhabens.

Damit er nun darbey keinen schaden leyden, sondern seiner habenden mühe und fleisses nutzen darvon tragen möchte, so hat er uns, als des heyl. röm. reichs vicarium unterthänigst gebeten, wir gnädigst geruhen wollten, ihme ein privilegium vor sich und seine erben, dass obermelte biblia niemandt ohne dessen vorwissen oder verwilligung im heyl. röm. reich nachdrucken, verkauffen oder verhandlen möge, bey vermeidung unnachlässiger straff mitzutheilen:

Nachdeme wir nun dessen unterthänigste zimliche bitt angesehen, und mit ertheilung solches privilegii ihme gnädigst wilfahret, als thun und geben wir ihme und dessen erben auch dasselbig hiemit von des h. röm. reichs vicariatsmacht, wissentlich in krafft dieses briefs, also dass niemandt, wer der auch sein möchte, weder durch sich selbst noch andere, ohne vorwissen und bewilligung ermelten Falckeyesens oder dessen erben berührte biblia innerhalb dreyszig

jahren, von zeit der ersten edition anzurechnen, nachdrucken, verführen oder verkauffen solle.

Gebieten darauff allen und jeden des h. röm. reichs unterthanen und getreuen, was würden, standts oder wesens die seyen, und sonderlichen allen buchdruckern, buchführern und buchverkauffern, bey poen zehen marck löthiges golts, halb in des heyl. römischen reichs cammer und den andern halben teil dem impetranten oder dessen erben ohnnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, dass niemandt weder durch sich noch andere, obangeregte biblia, ohne erstgedachten impetranten oder dessen erben vorwissen, wie gedacht, nachdrucke, feylhabe oder verkauffe, und des andern zu thun gestatte, in keinerley weise bey vermeidung obangesetzter poen, auch verlust der exemplarien, welche mehrgedachter impetrant oder dessen erben, durch sich selbst oder andere befelchshaber, wo sie dergleichen bey jemandt finden würden, aus eigenem gewalt, ohne verhinderung männiglichen zu sich zu nehmen und damit nach ihrem gefallen handeln und thun mögen, daran sie auch nicht gefrevelt haben sollen, sonder alle gefährde.

Doch solle dickberührter Theodorus Falckeyen oder dessen erben gehalten sein, vier exemplaria auff ihren kosten zu unserer churfürstlichen cantzley einzulieffern.

In urkund dieses brieffs, versiglet mit unseren auffgedruckten vicariats insigel. Geben Heydelberg den ersten tag Julii, anno 1658. Carl Ludwig.

L. S. Friedrich Pael von Ramingen.
Ludwig Linglesheim.

II.

Falkeisens geschworene Urfehde.

Ich Theodor Falckeisen burger zu Basel, bekenne hie mit: demnach in der hochgeachten, edlen, gestrengen, ehrenvesten, frommen, fürnehmen, fürsichtigen und weisen herren, herren burgermeisters und der rächten der stadt Basel, meiner gn. herren und obern schwere ungnad und verhaftung, ich leyder der ursachen gerathen; weilen ich in zeit meiner geführten buchhandlung, gegen denselben mich nicht wie

meine burgerliche pflicht erfordert, getrew erzeiget, sondern die an mich gesandte frembde güter, in dem Kauffhaus zu nicht geringem abbruch des zolls, für die meinigen höchststräfflichen angegeben, zumahlen auch sonsten in meinem übrigen thun, hindan gesetzt aller getrewen verwarnungen, bald dieses bald ein anderes angefangen, und durch mein geführtes unordentliche leben, meinem unschuldigen ehe-weib und kindern, meiner ohne das betrübten mutter, wie auch meinem herren schwäher und übrigen anverwandten, großen kummer zugestattet, meine gehabte zeitliche nahrung aber gänzlich zu grund und in solchen stand gerichtet, dass nunmehr meine habende mittel zu der creditoren satisfaction, bey einem namhafften nicht erklecklich seyn mögen; inmassen hochgedacht meine gn. herren und oberen, umb solchen meines verbrechens willen, mehr dann wohl befügt gewesen, mich mit mehrers empfindlicher straff anzusehen: Nun aber ihr gn. str. e. wht. auff mein schriftlich demüthiges suppliciren, die wider wohlverdient gefasste ungnade so weit gemildert und erkant, daß ich die nechst-nach einander folgenden sechs jahr lang mich von der statt und landschafft Basel hinweg, nacher den vereinigten Niderlanden begeben, und allda solche zeit über zu wasser oder land, in ehrlichen diensten mich auffhalten, alsdann und nach deren verfließung auff mein gebührendes anhalten und fürzeigung genugsamer attestation meines betragens, die wider begnadigung ihnen vorbehalten seyn solle etc. Dass hierauff vor hochgedacht ihr gn. str. e. wht. ich für solche erwiesene gnad und gutthat einbrünstigen danck gesagt, darbey zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen eyd geschworen habe, die gefangenschafft, und alles so mir dieser sachen halber begegnet, zu ewigen zeiten in ungutem nimmer zu anden, zu äfferen, weniger zu rächen in keine weise: sondern demjenigen so ihr gn. str. e. wht. mir vor angedeuter massen aufferlegt, getreulich nachzukommen, mich die bestimbte zeit über in den Niderlanden zu wasser oder land in diensten gebrauchen zu lassen, und ausser selbigen aller fürsten und herren diensten zu müssigen, benehm auch sonster mein leben, thun, wandel zu verbessern und fürbass mich ehrbar, gottesfürchtig, eingezogen und ohnklagbar zu verhalten, alles mit

diesem ausgedrucktem beding und vorbehalt: dafern ich (welches Gott gnädig verhüte) so undaursamb an mir selbstn seyn, und dieser meiner geschwornen urpheed in einigen weg zuwiderhandeln wurde, dass alsdann vor hochermeldt ihr gn. str. e. wht. mir eines zu dem andern zurechnen, und mich alter strenger ungnad nach abzustraffen befügt seyn sollen. Zu welchem ende ich mich aller gnaden, freyheiten, exceptionen, schirm und behilffs, geist- und weltlicher rechten, wie die hier wider fürgewendet und erdacht werden möchten, sambt dem rechtem gemeiner verzeihung, so nicht vorgebende sönderung hat widersprechende, wissent- und wohlbedächtlichen verziehen und begeben: alles aufrecht, ehrbarlich und ohngefährde. Zu urkund habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein pittschafft auffgedruckt, den 2. November anno 1661.

L. S. Theodor Falckeisen bekennt
wie obstehet.